## Ordnungsbehördliche Verordnung über die Erweiterung der Gegenstände auf den Wochenmärkten auf dem Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr)

7.31

## Ordnungsbehördliche Verordnung über die Erweiterung der Gegenstände auf den Wochenmärkten auf dem Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) vom 02.07.2012

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 S. 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG) der Fassung in Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765), §§ 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714), und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Festlegungen auf dem Zuständigkeiten und Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung -GewRV) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S.626), geändert durch Artikel 3 der VO vom 12. Januar 2010(GV. NRW. S.24), wird von der Stadt Wetter (Ruhr) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) vom 28. Juni 2012 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1 Marktwaren

- (1) Nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung sind auf dem Wochenmarkt folgende Warenarten zugelassen:
  - Lebensmittel im Sinne des 1 des Lebensmittelund Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig; b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der
  - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Über die Warenarten nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung hinaus werden gemäß § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung folgende Waren des täglichen Bedarf zugelassen:
  - a) Porzellan-, Glas-, Töpfer- und Keramikwaren, Emaille- und Metallwaren;
  - b) Haushaltswaren und Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs mit Ausnahme elektromechanisch angetriebener Haushaltsgeräte und -maschinen;
  - c) Bürsten-, Holz-, Korb- und Seilerwaren;
  - d) Wachs- und Paraffinwaren;
  - e) Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Toilettenartikel (mit Ausnahme von Kosmetikartikeln);
  - f) Kunststoff und Schaumstoffwaren (mit Ausnahme von Fußbodenbelägen);
  - g) Kleintextilien (z.B. Schals, Pullover, Blusen, Socken, Arbeitskittel, Gardinen, Strickjacken);
  - i) Kurzwaren aller Art:
  - j) Lederwaren (ausgenommen Lederoberbekleidung);
  - k) Blumen einschl. Kunstblumen und Kranzgebinde;
  - I) Werbeartikel und Neuheiten einschl. Modeschmuck und sonstige kunstgewerbliche Artikel.

Stand: 28.06.2012 1

# § 2 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als die in § 1 dieser Verordnung zugelassenen Waren feilhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 146 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Abs. 3 der Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wetter (Ruhr), 02.07.2012

Stadt Wetter (Ruhr) als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Frank Hasenberg Bürgermeister

Bereitgestellt in WP/WR am 7.7.2012

Stand: 28.06.2012 2